

Kirchengemeinden¹ können von erheblichen umsatzsteuerlichen Erleichterungen profitieren, wenn Sie sogenannte Kleinunternehmer sind. Sie müssen grundsätzlich² keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen und auch keine Steuererklärungen erstellen.

Die Kleinunternehmerregelung ist eine echte Vereinfachung, die Kirchengemeinden auch ab 2023³ entlastet.

Wann greift die Kleinunternehmerregelung?

Wenn die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Beispiel⁴: Eine Kirchengemeinde erzielt im Kalenderjahr üblicherweise steuerpflichtige Bruttoeinnahmen in Höhe von 10.000 Euro aus unternehmerischen Tätigkeiten. Alle fünf Jahre - in unserem Beispiel im Jahr 2025 - wird ein großes Pfarrfest ausgerichtet, bei dem zusätzlich 15.000 Euro aus dem Verkauf von Speisen und Getränken Erlöst werden. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung erfolgt entsprechend der in der Übersicht dargestellten Werte.

Jahr	tatsächlicher Umsatz des Vorjahres (Euro)	Prognostizierter Umsatz des laufenden Jahres (Euro)	Kleinunternehmerregelung
2024	10.000	10.000	Ja
2025	10.000	25.000	Ja
2026	25.000	10.000	Nein
2027	10.000	10.000	Ja

Am Ende eines Wirtschaftsjahres ist zu prüfen, ob die Umsatzgrenze von 22.000,00 Euro überschritten wurde oder für das kommende Jahr mehr als 50.000,00 Euro steuerpflichtige Umsätze zu erwarten sind. Wird **keine** dieser beiden Fragen bejaht greift die Kleinunternehmerregelung.

Wird eine der beiden Fragen bejaht ist die Kirchengemeinde ab dem kommenden Jahr umsatzsteuerlicher Regelunternehmer und kein Kleinunternehmer.

¹ Kirchengemeinden sind hier genannt, da dies der häufigste Anwendungsfall im Bereich der EKIBA sein wird. Die Erleichterung des § 19 UStG gilt aber auch für alle anderen Rechtsträger.

² In Baden-Württemberg gilt: Bestehen keine weiteren Erklärungspflichten (z.B. zu innergemeinschaftlichen Erwerben oder zu einer bestehenden Steuerschuld nach § 13b UStG usw.), wird aus Vereinfachungsgründen von Kleinunternehmern keine Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung verlangt. Das Finanzamt kann diese aber in Einzelfällen dennoch anfordern.

³ Für die meisten evangelischen Kirchengemeinden tritt ab 01.01.2023 § 2b UStG in Kraft.

⁴ Entnommen aus: Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023, Erarbeitet von der ökumenischen Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die betragsmäßigen Grenzen von 22.000 Euro und 50.000 Euro sind keine Freibeträge. Vielmehr führt die Überschreitung dazu, dass sämtliche steuerpflichtigen Umsätze „vom ersten Euro an“ der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

Was gilt für Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer.....

- haben grundsätzlich keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen,
- haben grundsätzlich keine Umsatzsteuererklärungen zu erstellen,
- haben in Ausnahmefällen Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen und Steuererklärungen zu erstellen (insbesondere Auslandsbezug⁵),
- sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt,
- dürfen in Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und haben auf ihren Rechnungen auf den Kleinunternehmerstatus hinzuweisen⁶,

Wir freuen uns, wenn Ihnen diese Information einen ersten Überblick zur Thematik gibt.

Karlsruhe, den 28.07.2022

Martin Wollinsky
- Oberkirchenrat -

⁵ Solche Ausnahmefälle sind: Innergemeinschaftlicher Erwerb in Einzelfällen oder sogenannte Reverse-Charge Fälle nach § 13b UStG. Vereinfacht bedeutet dies: Beziehen Kirchengemeinden Dienstleistungen oder Lieferungen aus dem Ausland kann dies dazu führen, dass Steuererklärungen beim Finanzamt abzugeben sind und Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen ist. Ein Teil der Kleinunternehmer-Privilegien entfällt. Um dies zu vermeiden und aus Nachhaltigkeitsaspekten sollten Dienstleistungen und Gegenstände möglichst aus dem Inland/der Region bezogen werden.

⁶ Zum Beispiel durch folgende Formulierung: „Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“ Weisen Kleinunternehmer dennoch Umsatzsteuer (zu Unrecht) in ihren Rechnungen aus, schulden sie, wie alle anderen Unternehmer auch - den zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag (§ 14c UStG) und müssen diesen an das Finanzamt zahlen.